



GZ.: 810-0/Wasserleitungsordnu/

Ihr Zeichen:

WASSERLEITUNGSORDNUNG **der Gemeinde Seiersberg-Pirka**

(konsolidierte Fassung Juni 2021)

Stammfassung: Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2015

Änderung: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017

§ 1

Verpflichtungsbereich, Anschlusspflicht

Freiwilliger Anschluss

- (1) Der Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung umfasst jene im Gebiet der Gemeinde Seiersberg-Pirka gelegenen Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt. Für die Eigentümer dieser Gebäude wird die Anschlusspflicht gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idGF. festgelegt.
- (2) Außerhalb des im Abs. 1 genannten Verpflichtungsbereiches gelegene Gebäude und Liegenschaften können an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wenn
 - a) dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt und
 - b) eine Vereinbarung mit der Gemeinde über die Art und das Ausmaß des Wasserbezuges, die Herstellung von Anschlussleitungen, Hausanschluss und Hausleitung sowie über die Entrichtung der Herstellungskosten und der zu leistenden Beiträge und Gebühren abgeschlossen wird.

§ 2

**Befreiungsansprüche von der Anschlusspflicht
Private Wasserversorgungsanlagen**

- (1) Befreiungsansprüche gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, idgF. sind innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Anschlusspflicht beim Gemeindeamt schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind. Bei der Anmeldung des Befreiungsanspruches ist ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt vorzulegen, mit welchem die vollkommene Eignung des Wassers zu menschlichem Gebrauch und Genuss sowie das Vorhandensein einer genügenden Menge Wassers im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 nachgewiesen wird.
- (2) Beabsichtigt der Eigentümer einer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegenen privaten Wasserversorgungsanlage einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, idgF. zu stellen, so hat er dem Antrag ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt darüber vorzulegen, ob sich das aus der Anlage gewonnene Wasser als Nutzwasser und zutreffendenfalls für welche Zwecke eignet, sowie darüber, ob für die festgestellte Eignung eine genügende Menge zur Verfügung steht. Ergibt das vorgelegte Gutachten zumindest eine teilweise Eignung als Nutzwasser und eine hierfür zumindest teilweise genügende Menge, so ist über den Antrag des Eigentümers auf der Grundlage des Gutachtens mit Bescheid festzustellen, ob und für welche Zwecke die Verwendung als Nutzwasser zulässig und für welche Zwecke unzulässig ist sowie darüber, in welcher Menge das Wasser für den als zulässig erkannten Zweck entnommen werden darf.
- (3) Die Eigentümer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit
 - a) zu menschlichem Genuss nicht vollkommen geeigneten bzw. nicht in genügender Menge zur Verfügung stehenden Wasser oder
 - b) diesbezüglich auftretenden Mängeln, die nicht innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist behoben werden,sind verpflichtet, ihrer Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.
- (4) Den Eigentümern innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit zu menschlichem Genuss ungeeigneten, d. h. genussuntauglichen Wasser, ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter für Trinkwasserzwecke zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmäßige Anordnung der Behörde zu verschließen und an allen Auslässen in dauerhafter Form die Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.
- (5) Den Eigentümern, deren Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage für Trinkwasserzwecke genussuntauglich ist und

- a) die keinen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 2 einbringen oder
- b) denen gegenüber von der Behörde rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Verwendung des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers auch als Nutzwasser zur Gänze unzulässig ist,

ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmäßige Anordnung der Behörde zu verschließen.

- (6) Die Errichtung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, idgF. zulässig, wenn
 - a) die Anschlusspflicht gemäß § 2 Abs. 3 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, idgF. entfällt oder
 - b) zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer keine Vereinbarung gemäß der vorgenannten Gesetzesbestimmung zustandekommt oder
 - c) eine wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer privaten Nutzwasserversorgungsanlage für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke (z. B. Fleischereien, Autowaschanlagen, Sporthallen, Gärtnereien, Feldgemüseanbaufläche, udgl.) erwirkt wird.

§ 3

Anmeldung und Errichtung des Hausanschlusses Wasserbezug

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und
 - a) der Zeitpunkt,
 - b) der Zweck (Trink- und/oder Nutzwasser, Haushalts- oder Betriebsnutzung und dgl.) und
 - c) die Menge des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.
- (2) Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes sowie jene, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, haben mit der Anzeige einen Zustellungsbevollmächtigten mit einer im Inland befindlichen Abgabestelle namhaft zu machen. Alle Gebäudeeigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung oder dem den Hausanschluss betreffenden Vorschreibungsbescheid ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (3) Werden von der Gemeinde nicht innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige

a) die Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses untersagt, oder

b) Vorschreibungen über den Hausanschluss mittels Bescheid erlassen,

gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen. Vor Ablauf von 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bzw. vor Rechtskraft jenes Bescheides, mit dem Vorschreibungen erlassen werden, darf mit dem Arbeiten nicht begonnen werden.

- (4) Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde vom Gebäudeeigentümer anzuzeigen und die Erfüllung allfälliger Vorschreibungen nachzuweisen. Mit dem Wasserbezug darf erst nach Abnahme des Hausanschlusses durch die Gemeinde und nach Einbau des Wasserzählers begonnen werden. Von den Gebäudeeigentümern können hinsichtlich einer besonderen, über eine durchschnittliche Wasserqualität hinausgehende Beschaffenheit und einer für den durchschnittlichen Gebrauch genügenden Menge des Wassers oder hinsichtlich eines bestimmten Wasserdruckes keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Aus der öffentlichen Wasserleitung darf Wasser nur zu dem in der Anzeige bekanntgegebenen Zweck und in der dort angegebenen bzw. im Vorschreibungsbescheid festgesetzten Menge entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser zu anderen als in der Anzeige genannten Gebäuden oder zu Gebäuden Dritter ist unzulässig.
- (6) Reicht die angezeigte oder im Vorschreibungsbescheid der Gemeinde festgesetzte Wassermenge zur Versorgung der Gebäude nicht mehr aus, so ist vom Gebäudeeigentümer der erhöhte Bedarf anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Erhöhung des Wasserbezuges zu versagen, wenn diese mit den gegebenen Einrichtungen oder ohne Gefährdung des Wasserbezuges der übrigen Bezugsberechtigten nicht möglich ist; weiters, jene technischen Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung und dgl.) vorzuschreiben, die zur Erhöhung des Wasserbezuges erforderlich sind. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Kosten der Änderung sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.
- (7) *Änderungen in der Person des Wasserbezugsberechtigten sind der Gemeinde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet für noch ausstehende Wasserleitungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und Bereitstellungsgebühren. (Fassung 12.12.2017)*

§ 4

Beschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug für bestimmte Zwecke (Reinigen von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und Parkanlagen, Kühlzwecken, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung und dgl.) beschränken oder den Wasserbezug unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, oder
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
- (2) Darüberhinaus kann die Gemeinde den Wasserbezug auch beschränken oder unterbrechen, wenn
- a) der Hausanschluss oder die Hausleitung nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der von der Gemeinde vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die bekanntgegebene bzw. von der Gemeinde festgesetzten Menge hinaus entnommen wird oder
 - c) der Wasserbezugsberechtigte seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
- Eine gänzliche Unterbrechung der Wasserlieferung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht zulässig.
- (3) Einschränkungen oder Unterbrechungen gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden von der Gemeinde, ausgenommen bei unaufschiebbaren Maßnahmen, zeitgerecht durch Anschlag an der Amtstafel, nach Möglichkeit auch durch persönliche Verständigung der betroffenen Wasserbezugsberechtigten, bekanntgemacht. Für Schäden, die dem Wasserbezugsberechtigten aus Beschränkungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges erwachsen, haftet die Gemeinde nicht. Ist der Grund für Beschränkungen oder Unterbrechungen weggefallen, sind diese aufzuheben.

§ 5

Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung und der Hausleitung (Hausanschluss) und endet jedenfalls beim Wasserzähler. Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde hergestellt und erhalten.
- (2) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Die Herstellung der Anschlussleitung umfasst auch die Anbringung von Hinweisschildern für Anschlussstellen, Armaturen, Hydranten und dgl.

auf Grundstücken oder Anlagen der Gebäudeeigentümer. Mit dem Einvernehmen des Gebäudeeigentümers. Die Instandhaltung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde.

- (3) Für die im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude einer Liegenschaft ist nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Gebäudeeigentümers können jedoch in begründeten Fällen, wie etwa aus Sicherheitsgründen, bei Errichtung zusätzlicher Gebäude und Anlagen auf derselben Liegenschaft und dgl. weitere Anschlussleitungen verlegt werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Gebäudeeigentümer ein Übereinkommen über die Kosten der Herstellung und Erhaltung abgeschlossen wird.
- (4) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude haben jenen Teil der Anschlussleitung, der auf ihrer Liegenschaft gelegen ist, vor jeder Beschädigung zu schützen. Die Anschlussleitung darf, ausgenommen mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und Vorkehrung geeigneter Maßnahmen, weder verändert, verbaut, noch überbaut werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nicht näher als 1,50 m beiderseits der Anschlußsleitung gepflanzt werden. Die Eigentümer sind ferner verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt der Gemeinde sofort zu melden.

§ 6

Hausleitungen

- (1) Die Hausleitung ist die Verbindung zwischen den Wasserverbrauchsanlagen und Auslässen des anschlusspflichtigen Gebäudes und dem Wasserzähler der Anschlussleitung. Sie umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Gebäude oder der dazugehörigen Liegenschaften aus der öffentlichen Wasserleitung dienen. Die Hausleitung darf keinerlei Verbindung mit einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage für Trink- oder Nutzwasserzwecke und deren Einrichtungen aufweisen.
- (2) Der Gebäudeeigentümer hat die Hausleitung in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen und instandzuhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Diese Erfordernisse sind jedenfalls erfüllt, wenn die in Betracht kommenden Ö-NORMEN nachweislich eingehalten werden.

Die Hausleitung muss ferner so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserbezugsberechtigter oder Störungen in der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ausgeschlossen sind.

- (3) Hausleitungen dürfen nur von einem hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer errichtet, abgeändert und instandgehalten werden. In der Anzeige gemäß § 3, Abs. 1 – werden der Hausanschluss und die Hausanschlussleitung nicht gleichzeitig hergestellt oder wird die Hausleitung abgeändert, in einer eigenen Anzeige – sind vom Bauführer unterfertigte Pläne und Beschreibungen der Hausleitung sowie eine Berechnung des

voraussichtlichen Wasserverbrauchs vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausleitung oder den geänderten Teil vor Inbetriebnahme zu prüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Gebäudeeigentümer.

- (4) Wenn auch den in Abs. 3 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Hausleitung oder bestimmte Teile den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Betracht kommenden Ö-NORMEN entspricht, sind auf Verlangen der Gemeinde weitere Nachweise zu erbringen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern entfällt, sofern keine Wassernachbehandlungsanlagen oder hydraulische Anlagen eingebaut werden, die Vorlage der in Abs. 3 genannten Pläne und Beschreibungen.
- (5) Die Hausleitung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Gebäudeeigentümer der Gemeinde eine vom Bauführer unterfertigte Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat und der Wasserzähler eingebaut ist. Gleiches gilt für alle Änderungen an der Hausleitung. Mit der Fertigstellungsanzeige sind Nachweise darüber vorzulegen, dass die Hausleitung in allen ihren Teilen den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.
- (6) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer erforderlicher behördlicher Bewilligungen ebenso der Zustimmung der Gemeinde, wie die Errichtung hydraulischer Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen und dgl.). Für alle diese Anlagen ist der Gemeinde vor deren Errichtung ein Nachweis vorzulegen, dass die Anlage dem Stand der technischen Wissenschaften entspricht und insbesondere die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz vor Druckschwankungen oder Änderungen in Beschaffenheit bzw. Menge des Wassers aufweist.

§ 7

Wasserzähler Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) *Der Wasserzähler ist die Messeinrichtung, mit der die Gemeinde den Wasserverbrauch des Bezugsberechtigten feststellt und ist ein Bestandteil der Wasserzählergarnitur. Diese umfasst das Messgerät, die Absperrvorrichtungen, den Einbaubügel, den Rückflussverhinderer und das Funkmodul. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt, eingebaut und erhalten und verbleibt in deren Eigentum. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich zu gestatten und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Instandhaltungen (Frostschutz, Zugänglichkeit, Austausch) auf seine Kosten dauerhaft zu gewährleisten.
(Fassung 12.12.2017)*
- (2) Der Wasserzähler ist vom Gebäudeeigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen; er hat ferner für die Unberührtheit der am Wasserzähler angebrachten Plomben zu sorgen. Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch äußerliche Einwirkungen am Wasserzähler entstandenen Schäden sowie Schäden an den Plomben und ist verpflichtet, eingetretene Schäden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können, zu welchem Zweck den Organen der Gemeinde unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dessen Haushalt der Zutritt zu gewähren ist. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde bis zur Beendigung der Behinderung einen geschätzten Verbrauch annehmen. Die Ablesung des Wasserzählers durch die Organe der Gemeinde erfolgt einmal jährlich. Über das Ergebnis der Ablesung und den festgestellten Verbrauch ist dem Wasserbezugsberechtigten bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres eine Abrechnung zuzustellen.
- (4) Grundlage der Bemessung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) ist das Messergebnis des Wasserzählers. Verrechnet wird die angezeigte Wassermenge unabhängig davon, ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde. Der Gebäudeeigentümer kann in der Hausleitung auf seine Kosten weitere Wasserzähler anbringen, sofern dadurch die Feststellung der Verbrauchsmenge nicht beeinträchtigt wird. Die Messergebnisse solcher Subzähler haben jedoch keinen Einfluss auf die Ermittlung der Wasserverbrauchsgebühr.
- (5) Die Eichung des Wasserzählers nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 idgF obliegt der Gemeinde. Hat der Gebäudeeigentümer an der Messgenauigkeit Zweifel, so wird der Wasserzähler über seinen schriftlichen Antrag ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Gebäudeeigentümer. Zeigt der Wasserzähler jedoch falsch, so wird die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum der vorhergehenden Ableseperiode verrechnet. Die Kosten der Überprüfung trägt in diesem Fall die Gemeinde.
- (6) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Einbau des Wasserzählers entnommen, ist die Gemeinde berechtigt, für den betreffenden Zeitraum die Wasserverbrauchsgebühr vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglich 12-stündigen Benützung der gesamten Hausleitung durch alle Bewohner oder Benützer des Gebäudes während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, kann die Gemeinde die nach den voranstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für eine Ableseperiode vorschreiben.

§ 8

Hydranten, Auslauf- und andere Brunnen Besondere Fälle des Wasserbezuges

- (1) Andere als öffentliche, von der Gemeinde zu Feuerlöschzwecken vorgesehene Hydranten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und nach ihren Vorschriften errichtet werden. Die Benutzung von Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 unzulässig.

- (2) Aus öffentlichen Auslaufbrunnen oder anderen von den Gemeinden errichteten Brunnenwerken darf kein Wasser bezogen werden. Wird entgegen diesem oder dem Verbot des Abs. 1 Wasser entnommen, kann die Gemeinde dem Zuwiderhandelnden die Kosten der geschätzten Entnahmemenge vorschreiben.
- (3) Der Bezug von Wasser für besondere Zwecke (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Baustellen, vorübergehende Anlässe und dgl.) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde und entsprechend deren Vorschriften zulässig. Die §§ 3 Abs. 1 und 3 und 6 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung. Lässt die Art des Wasserbezuges die Anbringung eines Wasserzählers nicht zu oder stehen dieser technische oder andere Hindernisse entgegen, ist zwischen der Gemeinde und dem Wasserbezieher eine Vereinbarung über die Art der Bemessung und Verrechnung des Wasserverbrauches zu treffen. Vor deren Wirksamkeit darf kein Wasser bezogen werden.

§ 9

Technische Vorschriften

- (1) Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen für den voraussichtlichen Wasserbedarf bzw. die voraussichtliche Durchlaufmenge zu führen und zu bemessen. Die Errichtung dieser Leitungen hat nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und nach den in Betracht kommenden Ö-NORMEN zu erfolgen. Hausanschlussleitungen dürfen keine geringere Nennweite als DN 25 und keinen geringeren Nenndruck als 10 bar aufweisen. Für Versorgungsleitungen, die außerhalb öffentlicher Straßen und Wege geführt sind, findet § 5 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.
- (2) Hydranten sind so anzuordnen, dass die Verbindungsstücke zur Versorgungs- oder Anschlussleitung möglichst kurz und die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Hydrantenanschlüsse müssen mindestens Nennweiten von DN 80 aufweisen und sind mit einem Rückflussverhinderer und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen. Absperrvorrichtungen in Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen dürfen nur von Organen der Gemeinde oder von dieser Beauftragten betätigt werden.
- (3) Wasserbehandlungsanlagen müssen dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen und so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird, was durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen kann. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die das Prüfzeichen einer staatlich anerkannten Prüfanstalt tragen.
- (4) Hydraulische Anlagen müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung und dgl.) besitzen. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem bestimmten Wasserdruck, einer bestimmten Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen in eine Hausleitung nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

- (5) Für die Inbetriebnahme von nicht öffentlichen Hydranten, Wasserbehandlungsanlagen und hydraulischen Anlagen findet § 6 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die von den Wasserbezugsberechtigten zu leistenden Gebühren und Beiträge, das sind

- a) der Wasserleitungsbeitrag,*
- b) die Anschlussgebühr,*
- c) die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und*
- d) die Bereitstellunggebühr*

werden in der Wasserleitungsgebührenordnung geregelt. (Fassung 12.12.2017)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den letzten Tag der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig treten die Wasserleitungsordnungen der ehemaligen Gemeinde Seiersberg vom 15.12.1993, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2005 bzw. der ehemaligen Gemeinde Pirka vom 10.12.2014, beide wiederverlautbart mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs der Gemeinde Seiersberg-Pirka vom 02.01.2015 außer Kraft.

Die Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 ist mit 01.01.2018 in Kraft getreten.